



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 2007

Nummer 6

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	19. 1. 2007	Verordnung zur Bestimmung der Ämter auf Probe gemäß § 25 a LBG bei den Hochschulen (VO Ämter auf Probe bei Hochschulen) . . . . .	90
20320	30. 1. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung . . . . .	90
301	23. 1. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen (Erste Änderungsverordnung Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte – ERegister-ÄndV) . . . . .	90
33	22. 1. 2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren . . . . .	91
780	30. 1. 2007	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG) . . . . .</b>	91
91	12. 12. 2006	<b>Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes . . . . .</b>	92
2011	13. 2. 2007	Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	93

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Verordnung  
zur Bestimmung der Ämter auf Probe gemäß  
§ 25 a LBG bei den Hochschulen  
(VO Ämter auf Probe bei Hochschulen)  
Vom 19. Januar 2007**

Aufgrund des § 25 a Abs. 8 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird verordnet:

## § 1

## Ämter mit leitender Funktion

Als Ämter mit leitender Funktion auf Probe im Sinne des § 25 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 Nr. 3 LBG werden die im Dienst der Hochschulen gem. § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter als

1. Leiterin oder Leiter eines Dezernats der Hochschulverwaltungen
2. Leiterin oder Leiter von Hochschulbibliotheken
3. Leiterin oder Leiter von Hochschulrechenzentren bestimmt.

## § 2

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2007

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 90

20320

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Leistungsprämien-  
und -zulagenverordnung  
Vom 30. Januar 2007**

Aufgrund des Artikel 125 a des Grundgesetzes der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), wird verordnet:

## Artikel I

Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 10. März 1998 (GV. NRW. S. 204, ber. S. 556), geändert durch Artikel 43 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Zahl der Empfänger

(1) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 15 vom Hundert der am 1. Januar eines Jahres vorhandenen Beamten mit Dienstbezügen des jeweiligen Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden. Die Überschreitung des Vmhundertsatzes ist in dem Umfang zulässig, in dem die Anzahl der möglichen Empfänger einer Leistungsstufe nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht ausgeschöpft wurde. Die in einem Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährten Leistungsprämien und Leistungszulagen gelten als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage. Sie darf zusammen 150 v. H. des in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten.

(2) Bei der Vergabe sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden.

(3) Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A kann in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.“

2. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Leistungsprämien und über die Gewährung und den Widerruf von Leistungszulagen trifft die zuständige oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf andere Stellen übertragen. In den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet abweichend von Satz 1 die für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle.

(2) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet abweichend von Absatz 1 der Hauptverwaltungsbeamte als Dienstvorgesetzter.“

## Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2007 S. 90

301

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die elektronische  
Registerführung und die Zuständigkeit  
der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen  
in Registersachen (Erste Änderungsverordnung  
Elektronische Registerverordnung  
Amtsgerichte – ERegister-ÄndV)  
Vom 23. Januar 2007**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635), des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), sowie des § 55 Abs. 2 Satz 1, § 55a Abs. 1 Satz 1, § 55a Abs. 6 Satz 2 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3834) und durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung der Neuregelung des Handels- und Registerrechts (UmsetzungHR-VO) vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), wird verordnet:

**Artikel I**  
**Änderung der ERegister-VO**

Die Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen (Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte – ERegister-VO) vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606) wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12  
Abrufverfahren

Die Durchführung und Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens aus den elektronisch geführten Registern nach § 79 Abs. 5 BGB und § 9 Abs. 1 HGB auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 Genossenschaftsgesetz und § 5 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz einschließlich der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

**Artikel II**  
**Aufhebung von Vorschriften**

Die Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register (Register-VO) vom 28. April 2006 (GV. NRW. S. 178) wird aufgehoben.

**Artikel III**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2007

Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2007 S. 90

**33**

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über**  
**die Ausbildung der Notarassessorinnen**  
**und Notarassessoren**  
**Vom 22. Januar 2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1531), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Mai 1999 (GV. NRW. S. 208), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 18. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2005 (GV. NRW. S. 428) und Artikel 112 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tätigkeiten als Notarvertreterin oder Notarvertreter, Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter sowie in der Geschäftsführung der Standesorganisationen oder deren Einrichtungen sind Teil des Anwärterdienstes.“

2. In § 3 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 14 Abs. 1“ durch „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 2007

Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2007 S. 91

**780**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über eine Umlage**  
**der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**  
**(Umlagegesetz – UmlG)**  
**Vom 30. Januar 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über eine Umlage**  
**der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**  
**(Umlagegesetz – UmlG)**

**Artikel 1**

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 werden zu Absatz 3.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Abweichend von Absatz 3 ist auf Antrag gegen Vorlage des Einheitswertbescheides als Waldwert das Verhältnis des im Einheitswert enthaltenen Vergleichswertes der forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich des anteiligen Wohnungswertes zum Einheitswert maßgebend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.  
 d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.
2. § 7 wird wie folgt geändert:  
 In § 7 Abs. 2 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:  
 In § 8 Abs. 3 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:  
 In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
5. § 14a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in voller Höhe“ die Wörter „, für das Jahr 2006 zunächst in voller Höhe abzüglich eines auf Antrag nach § 6 Abs. 3 bereits festgestellten Waldwertes“ eingefügt.
  - In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 6 Abs. 1 bis 3“ durch „§ 6 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erstattet“ die Wörter „für die Jahre 2005 und 2006“ eingefügt.
  - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Umlagebetrag“ die Wörter „abzüglich bereits erfolgter Erstattungen“ eingefügt.
  - Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
  - Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
  - Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen  
 Der Ministerpräsident  
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister  
 Dr. Helmut L i n s e n

Die Ministerin  
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
 Christa T h o b e n

Der Minister  
 für Umwelt und Naturschutz,  
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
 Eckhard U h l e n b e r g

## 91

### Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Das Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus sowie der Ergebnisse integrierter Verkehrsplanung aufgestellt und fortgeschrieben.“
- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Der Landesstraßenbedarfsplan umfasst die langfristigen Planungen für Landesstraßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang.  
 Der Landesstraßenbedarfsplan wird nach § 3 des Gesetzes zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan.“
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger,“.
- § 5 erhält folgende Fassung:  
 „Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfsplan und vom Landesstraßenausbauplan im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags. Maßnahmen der Stufe 2<sup>\*)</sup> können im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss in den Landesstraßenausbauplan aufgenommen werden.“
- In § 6 Abs. 1 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.
  - In § 6 Abs. 2 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.
- Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. **Anlage**

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen  
 Der Ministerpräsident  
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

1) Dies bedeutet Maßnahmen der Stufe 2 mit Planungsrecht des Landesstraßenbedarfsplanes, in der Karte gekennzeichnet durch Sternchen.

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
Christa T h o b e n

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin  
für den Innenminister  
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2007 S. 92

2011

**Achte Verordnung  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung  
Vom 13. Februar 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. S. 250), wird wie folgt geändert:

**A.**

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifstelle 11.11.1 tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Die Tarifstellen 23.6.5.1, 23.8.4.9 bis 23.8.4.13 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.“

**B.**

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. In der Tarifstelle 2.5.3.2 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:

„Euro 150, insgesamt höchstens Euro 1500. Die Gebühren werden zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1 erhoben.“

3. Die Tarifstellen 7.1, 7.2, 7.3, 7.3.1, 7.3.2 und 7.4 werden ersatzlos gestrichen. Sie erhalten folgende Hinweise:

„7.1 (nicht besetzt)  
7.2 (nicht besetzt)  
7.3 (nicht besetzt)  
7.4 (nicht besetzt)“.

4. Die Tarifstellen 10.5.1.11 bis 10.5.1.11.4 entfallen und werden durch die nachfolgenden Tarifstellen ersetzt:

„10.5.1.11  
Überwachung der klinischen Prüfung nach § 64 AMG in Verbindung mit § 15 der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung)

10.5.1.11.1  
Inspektion in einer Prüfstelle  
Gebühr: Euro 200 bis 1200

10.5.1.11.2  
Inspektion in der Prüfstelle einer Leiterin oder eines Leiters der klinischen Prüfung  
Gebühr: Euro 500 bis 3000

10.5.1.11.3  
Inspektion in den Einrichtungen des Sponsors einer klinischen Prüfung oder dessen Vertreters  
Gebühr: Euro 1000 bis 7000

10.5.1.11.4  
Inspektion in den Einrichtungen eines Auftragsforschungsinstituts  
Gebühr: Euro 1000 bis 7000

10.5.1.11.5  
Inspektion in einem Laboratorium oder einer sonstigen Einrichtung  
Gebühr: Euro 500 bis 3000“.

5. Die Tarifstelle 10.5.1.15 wird wie folgt geändert:

„Gebühr: Euro 100“.

6. Nach der Tarifstelle 10.5.1.15 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„10.5.1.15.1  
Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 67 in Verbindung mit § 12 GCP-Verordnung  
Gebühr: Euro 100 bis 200“.

7. Nach der Tarifstelle 10.5.1.24 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

„10.5.1.25  
Entscheidung über die Änderung einer Erlaubnis nach § 52 a  
Gebühr: Euro 100 bis 5000

10.5.1.26  
Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 52 a  
Gebühr: Euro 100“.

8. Die Tarifstelle 10.5.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Erteilung eines Zertifikates gemäß § 64 Abs. 3 einschließlich Besichtigung  
Gebühr: Euro 500 bis 25 500“.

9. Die Tarifstelle 11.11.1 erhält folgende Fassung:

„11.11.1  
Erteilung der Fahrerkarte nach § 4 Abs. 1 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung

a) bei Direktversand vom Kraftfahrt-Bundesamt an den Antragsteller  
Gebühr: Euro 46

b) bei Normalversand  
Gebühr: Euro 41“.

10. Nach der Tarifstelle 14.3.12 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„14.3.13  
Entscheidung über Anträge nach § 110 Abs. 4 EnWG und deren Widerruf  
Gebühr: Euro 2.000 bis 100.000“.

11. Nach der Tarifstelle 14.3.13 – neu – wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„14.3.14  
Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 8 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) und deren Widerruf  
Gebühr: Euro 200 bis 100.000“.

12. Die bisherigen Tarifstellen 14.3.13 und 14.3.14 werden die Tarifstellen 14.3.15 und 14.3.16.
13. In Tarifstelle 15a.2.9 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
14. In Tarifstelle 15a.2.9.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 100 bis 8 000“.
15. In Tarifstelle 15a.2.11 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 300 bis 3 000“.
16. Die zur Zeit nicht besetzte Tarifstelle 15a.2.14 erhält folgende Fassung:  
„15a.2.14  
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 BImSchG  
Gebühr: Euro 10 bis 100“.
17. In Tarifstelle 15a.3.1.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
18. In Tarifstelle 15a.3.1.2 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 100 bis 8 000“.
19. In Tarifstelle 15a.3.2.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
20. In Tarifstelle 15a.3.2.1.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 100 bis 8 000“.
21. In Tarifstelle 15a.3.9.2 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
22. Nach Tarifstelle 15a.3.9.2 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:  
„15a.3.9.2.1  
Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekanntgegebenen Stellen nach § 14 der 13. BImSchV  
Gebühr: Euro 100 bis 8 000  
Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.  
15a.3.9.2.2  
Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 14 der 13. BImSchV)  
Gebühr: Euro 25  
Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.“
23. Nach Tarifstelle 15a.3.9.4 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:  
„15a.3.9.5  
Prüfung von Nachweisergebnissen  
§ 15 Abs. 2, 3 und 5-8; § 17 Abs. 2 und 4  
Gebühr: Euro 50 bis 500  
15a.3.9.6  
Prüfung von Messergebnissen  
§ 16 Abs. 2; § 18 Abs. 1; § 19 Abs. 1 und 2  
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
24. Die bisherige Tarifstelle 15a.3.9.5 wird Tarifstelle 15a.3.9.7.
25. In Tarifstelle 15a.3.11.2 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
26. In Tarifstelle 15a.3.11.2.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 100 bis 8 000“.
27. In Tarifstelle 15a.3.16.2 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
28. In Tarifstelle 15a.3.16.2.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 100 bis 8 000“.
29. In Tarifstelle 15a.3.17.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
30. In Tarifstelle 15a.3.17.1.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 100 bis 8 000“.
31. In Tarifstelle 15a.3.18.3 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
32. In Tarifstelle 15a.3.18.3.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 100 bis 8 000“.
33. Nach Tarifstelle 15a.3.19.1 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:  
„15a.3.20  
Durchführung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils gültigen Fassung  
15.a.3.20.1  
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2  
Gebühr: Euro 10 bis 100  
15.a.3.20.2  
Ausgabe einer Plakette nach § 4  
Gebühr: Euro 5“.
34. In Tarifstelle 15a.6 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 250 bis 18 000“.
35. In Tarifstelle 15a.6.1 erhält die Zeile „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühr: Euro 100 bis 8 000“.
36. Die Tarifstelle 15b.4 erhält folgende Fassung:  
„15b.4  
Inanspruchnahme  
a) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) auf den Gebieten der Ökologie, Boden und Bodennutzung  
b) des Landesbetriebs Wald und Holz auf den Gebieten Forstplanung, Waldökologie und Waldbewertung sowie  
c) des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter auf den Gebieten der Grünland- und Futterbauforschung“.
37. Die Tarifstellen 15b.5 bis 15b.5.3 erhalten folgende Fassung:  
„15b.5  
Amtshandlungen auf Grund der Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels -ABl. EG Nr. L 61 S. 1- in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels -ABl. EG Nr. L 166 S. 1- (Verordnung (EG) Nr. 865/2006), dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und dem Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung

#### 15b.5.1

Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 10 i.V.m. – Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 3 sowie Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für die Ausfuhr/Wiederausfuhr,  
– Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 48 und Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für die Vermarktung,  
– Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 49 und Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für den Transport  
*Gebühr:* Euro 5 bis 1 550

#### 15b.5.2

Kennzeichnung eines Exemplars nach § 12 ff. BArtSchV und Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 und § 9 Abs. 1a LG durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag  
*Gebühr:* Euro 5 bis 250

#### Anmerkung:

Die Kosten für Kennzeichen sind als Auslagen zu erheben.

#### 15b.5.3

Ausgabe eines Etiketts nach Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 und Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens  
*Gebühr:* Euro 5 bis 250

#### Anmerkung zu den Tarifstellen 15b.5.1 bis 15b.5.3:

Soweit Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes für Teile und Erzeugnisse von Exemplaren mit einem Warenwert bis zur Höhe von 130 Euro (Bagatellgrenze) beantragt werden, werden zur Vermeidung von Härten Gebühren nicht erhoben. Die Bagatellgrenze ist auf den jeweiligen Geschäftsvorgang und nicht auf Einzelteile einer zusammenhängenden Sendung anzuwenden“.

38. Die Tarifstellen 16.10a.1 bis 16.10a.3 erhalten folgende Fassung:

#### „16.10a.1

Deckgeld

- a) Warmblut-/Vollbluthengste  
*Gebühr:* Euro 250 bis 2 000

- b) Kaltbluthengste  
*Gebühr:* Euro 100 bis 175

- c) Deckregisterauszug  
*Gebühr:* Euro 51

#### 16.10a.1.1

Ausstellung eines Fohlenscheins (Fohlgeld)

- a) Fohlen von Warmblut-/Vollbluthengsten  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

- b) Fohlen von Kaltbluthengsten  
*Gebühr:* Euro 25 bis 100

#### 16.10a.1.2

Künstliche Besamung

- a) Abgabe von Gefriersperma (Portion)  
*Gebühr:* Euro 200 bis 3 000

- b) Abgabe von Frischsperma (Portion)  
*Gebühr:* Euro 200 bis 3 000

- c) Beschaffung von Fremdsperma, Zwischenlagerung von Fremdsperma und Aufzeichnung über die Abgabe des Samens  
*Gebühr:* Euro 51

- d) Grunduntersuchung (einschl. Einfrieren des Erstejakulats)  
*Gebühr:* Euro 350

- e) Einfrieren jeden weiteren Ejakulats  
*Gebühr:* Euro 130

- f) Einlagern von Tiefgefriersperma

1. Grundgebühr: Euro 40

2. Wartungsgebühr: für eingelagertes Tiefgefriersperma pro Paillette und Jahr  
*Gebühr:* Minitüb Euro 0,80  
Maxitüb Euro 2

#### 16.10a.2

Aus- und Fortbildung, Lehrgangsgebühren pro Tag

- a) Lehrgänge mit Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz  
*Gebühr:* Euro 50 bis 100

- b) Fortbildungslehrgänge für Berufsreiter  
*Gebühr:* Euro 50 bis 200

- c) Lehrgänge für Amateurreiter  
*Gebühr:* Euro 50 bis 200

- d) Lehrgänge für Turnierfachleute  
*Gebühr:* Euro 50 bis 300

- e) übrige Lehrgänge  
*Gebühr:* Euro 50 bis 300

#### 16.10a.3

Hengstleistungsprüfung

Ausbildung je Tag

*Gebühr:* Euro 35 bis 55“.

39. In der Tarifstelle 23.3.1 werden nach den Wörtern „Einfuhr siehe Ziffer 23.3.1.12“ die Wörter „sowie Ziffern 23.8.6.5 bis 23.8.6.5.2“ eingefügt. Der Bindestrich und die Bezeichnung „in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte (siehe im übrigen auch 23.4.3)“ werden gestrichen.

40. In der Tarifstelle 23.3.1.1 werden die Wörter „ermäßigten sich beide Gebühren um jeweils 50 v.H.“ durch die Wörter „so ist nur die jeweils höhere der beiden Gebühren zu berechnen.“ ersetzt.

41. In der Tarifstelle 23.3.1.12 ist folgender Zusatz anzufügen:

„Die Gebühren dürfen die Mindestgebühren nach den Tarifstellen 23.8.6 bis 23.8.6.5.2 nicht unterschreiten.“

42. Die Tarifstelle 23.4.2 erhält folgende Fassung:

„Erlaubnisse und Zulassungen“.

43. Die Tarifstelle 23.4.2.4 wird aufgehoben.

44. Die Tarifstelle 23.4.2.5 wird Tarifstelle 23.4.2.3.

45. In der Tarifstelle 23.4.3 werden die Wörter „in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte“ gestrichen.

46. Die Tarifstelle 23.4.3.4 erhält folgende Fassung:

#### „23.4.3.4

Amtshandlungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) in der jeweils geltenden Fassung

#### 23.4.3.4.1

Bearbeitung einer Anzeige und Registrierung eines Betriebes nach § 4 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 30 bis 500

#### 23.4.3.4.2

Entscheidung über einen Antrag auf innergemeinschaftliches Verbringen nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 30 bis 500

#### 23.4.3.4.3

Erteilung einer amtstierärztlichen Erklärung nach § 8 Abs. 4 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 20

#### 23.4.3.4.4

Entscheidung über einen Antrag auf innergemeinschaftliches Verbringen nach § 9 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 30 bis 500

#### 23.4.3.4.5

Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme vom Verbringungsverbot für Waren nach § 10a Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 30 bis 500

- 23.4.3.4.6  
Entscheidung über einen Antrag auf innergemeinschaftliches Verbringen nach § 13a Abs. 2/§ 34a Abs. 2 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 30 bis 500
- 23.4.3.4.7  
Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Betriebes nach § 13 Abs. 3 (nichtöffentliche Schlachtstätte), nach § 15 sowie nach § 36a Abs. 3 (Lager) Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 100 bis 3 000
- 23.4.3.4.8  
Rücknahme, Widerruf oder Änderung einer Zulassung nach der Tarifstelle 23.4.3.4.7  
*Gebühr:* Euro 50 bis 500
- 23.4.3.4.9  
Anordnen des Ruhens der Zulassung nach § 17 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 50 bis 500
- 23.4.3.4.10  
Entscheidung über eine Maßnahme nach § 20 Satz 2 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 20 bis 200
- 23.4.3.4.11  
Anordnung bzw. Genehmigung der Rücksendung von Tieren oder Waren nach § 21 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 20 bis 200
- 23.4.3.4.12  
Entscheidung über einen Antrag auf die Einfuhr von Tieren oder Waren nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 30 bis 500
- 23.4.3.4.13  
Entscheidung über einen Antrag auf die Einfuhr von Tieren oder Waren nach § 24 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 30 bis 500
- 23.4.3.4.14  
Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme-genehmigung nach § 24a Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 20 bis 200
- 23.4.3.4.15  
Entscheidungen über
- das Zulassen einer Einfuhr nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO,
  - das Anordnen einer Maßnahme nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO
- oder
- das Zulassen einer Einfuhr nach § 31 Abs. 1a Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 20 bis 200
- 23.4.3.4.16  
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Quarantäneeinrichtung für Vögel nach § 35 Abs. 2 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 200 bis 3 000
- 23.4.3.4.17  
Entscheidung über einen Antrag auf die Durchfuhr von Tieren und Waren nach § 37 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO  
*Gebühr:* Euro 30 bis 500“.
47. Nach der Tarifstelle 23.4.3.8.4 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.4.3.9  
Amtshandlungen nach der Fischseuchen-Verordnung (FischseuchenVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2754) in der jeweils geltenden Fassung
- 23.4.3.9.1  
Entgegennahme der Anzeige und Erfassung eines Fischhaltungsbetriebes nach § 2 FischseuchenVO  
*Gebühr:* Euro 25 bis 500
- 23.4.3.9.2  
Entscheidung über einen Antrag nach § 5 Abs. 2 FischseuchenVO  
*Gebühr:* Euro 20 bis 200
- 23.4.3.9.3  
Entscheidung über einen Antrag nach § 5b Abs. 2 FischseuchenVO  
*Gebühr:* Euro 20 bis 200
- 23.4.3.9.4  
Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung im Rahmen der §§ 7 bis 10 sowie des § 12a Abs. 3 FischseuchenVO  
*Gebühr:* Euro 20 bis 500
- 23.4.3.9.5  
Entscheidung über die Zulassung nach § 14 FischseuchenVO oder die Wiedenzulassung von Fischhaltungsbetrieben nach § 15 FischseuchenVO  
*Gebühr:* Euro 500 bis 5 000
- 23.4.3.9.6  
Widerruf der Zulassung eines Fischhaltungsbetriebes nach § 11 FischseuchenVO  
*Gebühr:* Euro 50 bis 500
- 23.4.3.9.7  
Entscheidung über die Zulassung eines Zwischenbeckens oder einer Reinigungsanlage nach § 17 Abs. 2a FischseuchenVO  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000
- 23.4.3.10  
Amtshandlungen nach der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252) – SchHaltHygV – in der jeweils geltenden Fassung
- 23.4.3.10.1  
Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung der Freilandhaltung nach § 4 Abs. 3 SchHaltHygV  
*Gebühr:* Euro 25 bis 250
- 23.4.3.10.2  
Widerruf einer nach Tarifstelle 23.4.3.10.1 erteilten Genehmigung oder Anordnung zusätzlicher Maßnahmen  
*Gebühr:* Euro 25 bis 250
- 23.4.3.10.3  
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Nr. 3 SchHaltHygV  
*Gebühr:* Euro 25 bis 250“.
48. In der Tarifstelle 23.5 werden die Wörter „und Verwendung von Speiseabfällen gem. der Entscheidung 2003/328/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 i. V. m. der Speiseabfall-Verordnung vom 5.11.2004“ durch die Wörter „sowie der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
49. In der Tarifstelle 23.5.1 werden die Wörter „Amtshandlungen in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen“ durch das Wort „Zulassungen“ ersetzt.
50. Die Tarifstellen 23.5.1.9 und 23.5.1.10 erhalten folgende Fassung:
- „23.5.1.9  
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Pasteurierungsanlage nach § 11 TierNebV  
*Gebühr:* Euro 75 bis 500
- 23.5.1.10  
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach Artikel 24 VO (EG) 1774/2002 oder nach § 27 TierNebV  
*Gebühr:* Euro 10 bis 500“.
51. Die Tarifstellen 23.5.2 bis 23.5.2.3 werden wie folgt neu gefasst:
- „23.5.2  
Registrierungen
- 23.5.2.1  
Registrierung eines Betriebs, der gewerbsmäßig tierische Nebenprodukte abholt, sammelt oder befördert, nach § 7 TierNebV  
*Gebühr:* Euro 50 bis 400

- 23.5.2.2  
Registrierung eines Betriebs, der eine Biogasanlage nach § 13 TierNebV betreibt  
*Gebühr:* Euro 50 bis 400
- 23.5.2.3  
Registrierung eines Betriebs, der eine Kompostierungsanlage nach § 17 TierNebV betreibt  
*Gebühr:* Euro 50 bis 400“.
52. Die Tarifstellen 23.5.2.4 und 23.5.2.5 werden aufgehoben.
53. Nach der Tarifstelle 23.5.2.3 (neu) werden folgende Tarifstellen eingefügt:
- „23.5.3  
Kontrollen
- 23.5.3.1  
Kontrolle und Überprüfung eines Betriebes, der unter die Tarifstellen 23.5.1.1 bis 23.5.2.3 fällt  
*Gebühr:* Euro 20 bis 2 000
- 23.5.3.2  
Kontrolle des Transports und der Verbrennung von Tiermehlen gem. § 12 TierNebG  
*Gebühr:* Euro 15 bis 1 000
- 23.5.3.3  
Kontrolle des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr von tierischen Nebenerzeugnissen und verarbeiteten Erzeugnissen gem. Artikel 8 VO (EG) 1774/2002 i.V.m. § 12 TierNebG  
*Gebühr:* je t Euro 1, mindestens Euro 15
- 23.5.4  
Entscheidung über die Erteilung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen (einschließlich Anbringen und Lösen von Plomben) gem. Anhang II Kapitel VIII der VO (EG) 1774/2002  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000“.
54. In der Tarifstelle 23.6 werden nach der Klammer folgende Wörter eingefügt:
- „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung“.
55. In der Tarifstelle 23.6.1.3 wird in der Klammer die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
56. In der Tarifstelle 23.6.1.4 werden die Wörter „bei Nutzgeflügel (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)“ durch die Wörter „bei Küken von Legehennen und bei anderem Nutzgeflügel (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)“ ersetzt.
57. In der Tarifstelle 23.6.1.5 wird in der Klammer die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
58. In der Tarifstelle 23.6.1.16 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 16a“ ersetzt.
59. Die Tarifstellen 23.6.3 bis 23.6.3.9 erhalten folgende neue Fassung:
- „23.6.3  
Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport usw. (ABl. EU Nr. L 3 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Werden Untersuchungen gemäß Tarifstelle 23.6.3.9 zusammen mit besonderen amtstierärztlichen Amtshandlungen – einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Gesundheitsbescheinigung – aufgrund des Tierseuchenrechts im Inlandsverkehr, innergemeinschaftlichen Verkehr (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) und Drittlandsverkehr – Ausfuhr – (Tarifstelle 23.3.1.1) durchgeführt, so ist nur die jeweils höhere der beiden Gebühren zu berechnen, allerdings dürfen die Mindestgebühren nach den Tarifstellen 23.8.6.4 bis 23.8.6.5.2 nicht unterschritten werden.
- 23.6.3.1  
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen nach Artikel 10 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2005  
*Gebühr:* Euro 35 bis 500
- 23.6.3.2  
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen nach Artikel 11 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2005  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000
- 23.6.3.3  
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung und Registrierung eines Straßentransportmittels nach Artikel 18 Abs. 1 und Abs. 3 VO (EG) Nr. 1/2005  
*Gebühr:* Euro 50 bis 200
- 23.6.3.4  
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung und Registrierung eines Tiertransportschiffes nach Artikel 19 Abs. 1 und Abs. 4 VO (EG) Nr. 1/2005  
*Gebühr:* Euro 50 bis 200
- 23.6.3.5  
Entgegennahme von Änderungsanzeigen zu den Zulassungen nach den Tarifstellen 23.6.3.1 bis 23.6.3.4  
*Gebühr:* Euro 13
- 23.6.3.6  
Ausstellen eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005  
*Gebühr:* Euro 26
- 23.6.3.7  
Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung anlässlich des Ausstellens eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005  
*Gebühr:* Euro 75 bis 250
- 23.6.3.8  
Entscheidung über den Entzug des Befähigungsnachweises  
*Gebühr:* Euro 26
- 23.6.3.9  
Einfuhr oder Durchfuhruntersuchung  
Es gelten die Mindestgebühren nach den Tarifstellen 23.8.6.4 bis 23.8.6.5.2.“
60. Nach Tarifstelle 23.6.3.9 (neu) wird folgende Tarifstelle angefügt:
- „23.6.3.10  
Anmeldung und Abfertigung eines Exportes oder Abschluss einer Durchfuhr eines Transportes; gilt nur für die Flughäfen Düsseldorf und Köln  
*Gebühr:* Euro 10 bis 1 000“.
61. Nach Tarifstelle 23.6.4.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.6.5  
Amtshandlungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tiergesundheit nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29.4.2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1)
- 23.6.5.1  
Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004  
*Gebühr:* Euro 50 bis 5 000
- 23.6.5.2  
Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes i. S. v. Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004  
*Gebühr:* Euro 100 bis 10 000“.
62. In der Tarifstelle 23.7.10.1 werden nach der Bezeichnung „§ 64 Abs. 3 AMG“ die Wörter „ggf. in Verbindung mit der Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) gem. Artikel 1 der Verordnung zur Ablösung der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmen vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523) in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
63. Die Tarifstelle 23.7.10.3 erhält folgende Fassung:
- „23.7.10.3  
Überwachung der Nachweispflichten für den nach der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Tierarzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung), betroffenen Personenkreis gem.

- Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3453) in der jeweils geltenden Fassung *Gebühr*: Euro 30 bis 200“.
64. Die Tarifstelle 23.7.10.4 erhält folgende Fassung:  
 „23.7.10.4  
 Überwachung einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 64 Abs. 3 AMG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3455) in der jeweils geltenden Fassung, ggf. i.V.m. der Überprüfung der Nachweisführung nach § 13 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) gem. Artikel 3 der 10. BtMAndV vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 80), nach § 5 Satz 1 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I 1981 S. 1425) und den einschlägigen Vorschriften der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) gem. Artikel 1 der Verordnung zur Ablösung der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmen vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie nach § 40 der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung  
*Gebühr*: Euro 50 bis 2 000“.
65. In der Tarifstelle 23.8.4 entfällt der Klammerhinweis über das In-Kraft-Treten zum 1.1.2007.
66. In der Tarifstelle 23.8.4.6 wird nach der Angabe „siehe Tarifstelle 23.9.1.2“ der Klammerzusatz „(Merkposten, ggf. Tarifvertrag Tierärzte)“ gestrichen.
67. Nach der Tarifstelle 23.8.4.8 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:  
 „23.8.4.9  
 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen  
*Gebühr*: In Höhe der Tarifstellen 23.8.4.1 bis 23.8.4.1.5  
 23.8.4.10  
 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung)  
*Gebühr*: In Höhe der Tarifstellen 23.9.4.2 bis 23.9.4.2.2  
 23.8.4.11  
 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung  
*Gebühr*: Euro 1  
 23.8.4.12  
 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004  
*Gebühr*: In Höhe der Tarifstelle 23.8.4.1.4  
 23.8.4.13  
 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung von Fleisch- und Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum  
*Gebühr*: In Höhe der Tarifstelle 23.9.1.2“.
68. In der Tarifstelle 23.8.5 wird der Text wie folgt ergänzt:  
 „Die Gebühren nach den Tarifstellen 23.8.5.1 und 23.8.5.2 sind gemäß Anhang IV Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bestandteil der Mindestgebühren nach 23.8.4 bis 23.8.4.5“.
69. In der Tarifstelle 23.8.5.2 ist bei Buchstabe b) nach dem Wort „Gebühr:“ der Betrag „Euro 0,04“ durch die Wörter „Mindestgebühr nach Tarifstelle 23.8.4.4“ zu ersetzen.
70. In der Tarifstelle 23.8.6 entfällt der Klammerhinweis über das In-Kraft-Treten zum 1.1.2007.
71. Nach der Tarifstelle 23.8.6.6 werden folgende Tarifstellen eingefügt:  
 „23.8.6.7  
 Amtshandlungen nach der Lebensmitteleinfuhrverordnung (LMEV) vom 8. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3353)  
 23.8.6.7.1  
 Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Proben und Mustern für Ausstellungen und Messen, oder zu Forschungs- und Untersuchungszwecken nach § 14 LMEV  
*Gebühr*: Euro 100 für 6 Monate bei wiederholten Sendungen,  
 Euro 20 für Einzelsendungen,  
 Euro 50 bis 150 für Messen und Ausstellungen, je nach Warenumfang  
 23.8.6.7.2  
 Freigabe von Sendungen entsprechend der Genehmigung nach Tarifstelle 23.8.6.7.1; gilt nur für die Flughäfen Düsseldorf und Köln  
*Gebühr*: Euro 30“.
72. In den Tarifstellen 23.8.9 und 23.10.1 entfallen die Klammerhinweise über das In-Kraft-Treten zum 1.1.2007.
73. Die Tarifstellen 23.8.11 und 23.8.11.1 werden gestrichen.
74. In der Tarifstelle 23.9 werden die Wörter „in der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „bei der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
75. In der Tarifstelle 23.9.1.2 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
76. Die Tarifstelle 23.9.4.2.2 wird wie folgt ergänzt:  
 „d) gültige Gebühr ab 1. August 2006 Euro 11,49“.
77. In der Tarifstelle 23.13 entfällt der Klammerhinweis über das In-Kraft-Treten zum 1.1.2007.
78. In der Tarifstelle 23.13.4 werden nach der Angabe „i.V.m.“ die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 vom 10.7.2003 (ABl. EU Nr. L 173 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 vom 5.8.2005 (ABl. EU Nr. L 205 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
79. In der Tarifstelle 23.13.4.1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „der Herstellung von Aaleinfuttermitteln mit tierischen Bestandteilen wie Fischmehl gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 i.V.m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001“ durch die Wörter „von Betrieben, die Fischmehl enthaltende Futtermittel herstellen, nach Anhang IV Teil II Abschnitt B der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
80. Die Tarifstelle 23.13.4.2 erhält vor dem Wort „Gebühr“ folgende Fassung:  
 „Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthalten, in landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang IV Teil II Abschnitte B, C und D der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung“.
81. In der Tarifstelle 23.13.4.3 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 i.V.m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001“ durch die Wörter „nach Anhang IV Teil II Abschnitte B Buchstabe e), C Buchstabe c) und D Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

82. Nach der Tarifstelle 23.13.4.3 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.13.4.4  
Entscheidung über den Antrag auf Zulassung von Betrieben, die Dicalciumphosphat oder Tricalciumphosphat enthaltende Futtermittel herstellen, nach Anhang IV Teil II Abschnitt C der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung  
Gebühr: Euro 50 bis 3 000
- 23.13.4.5  
Entscheidung über den Antrag auf Zulassung von Betrieben, die Blutprodukte oder Blutmehl enthaltene Futtermittel herstellen, nach Anhang IV Teil II Abschnitt D der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung  
Gebühr: Euro 50 bis 3 000
- 23.13.4.6  
Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen zur Schlachtung von Wiederkäuern in Schlachthöfen, die Blut von Nichtwiederkäuern für Futtermittelzwecke sammeln, nach Anhang IV Teil II Abschnitt D der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung  
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
- 23.13.4.7  
Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung zur Herstellung von Blutprodukten und Blutmehl zur Verwendung in Futtermitteln für Fische und Nutztiere in Betrieben, die auch Wiederkäuerblut verarbeiten nach Anhang IV Teil II Abschnitt D der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung  
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
- 23.13.4.8  
Entscheidung über die Ausnahme zu den Verboten gemäß Artikel 7 Abs 1 und 2 i.V.m. der Verfütterung von Knollen- und Wurzelfrüchten sowie Futtermitteln, die solche Erzeugnisse enthalten, an Nutztiere, wenn Knochenreste nachgewiesen wurden, nach Anhang IV Teil II Abschnitt A Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung  
Gebühr: Euro 50 bis 200
- 23.13.4.9  
Entscheidung über die Ausfuhr von aus Nichtwiederkäuermaterial gewonnenen verarbeiteten tierischen Produkten und von Produkten, die solche Proteine enthalten nach Anhang IV Teil III Abschnitt E der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung  
Gebühr: Euro 30 bis 500“.
83. In der Tarifstelle 23.13.5 wird unter b) das Wort „Anerkennungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
84. Die Tarifstellen 23.14 bis 23.14.3 und 23.15 bis 23.15.2 werden gestrichen.
85. Nach der Tarifstelle 24.3.24 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „24.3.25  
Durchführung eines Verfahrens gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
Gebühr: Euro 130 bis 1 300“.
86. Die Tarifstelle 27.1.3.5 erhält folgende Fassung:
- „27.1.3.5  
Überwachung der Errichtung oder des Betriebes gentechnischer Anlagen, Überwachung von Freisetzung sowie Überwachung des Umgangs mit in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen (§ 25 Abs. 1 GenTG).  
Gebühr: Euro 100 für die erste Überprüfung pro Kalenderjahr“.
87. In der Tarifstelle 28.1.2.1 sind im ersten Satz nach den Wörtern „auf das Doppelte“ die Wörter „erhöht werden“ anzufügen.
88. Die Tarifstelle 28.1.5.6 wird wie folgt gefasst:
- „Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen – Indirekteinleitung – (§§ 59 Abs. 1, 59a Abs. 2 LWG)  
Gebühr: 0,1 v. H. des Wertes der Abwassereinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 % mindestens jedoch Euro 100.  
Die Wertermittlung erfolgt gemäß Nummer 28.1.2.1 i. V. m. Nummer 28.1.1.1.  
Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.  
Für die Änderung einer Genehmigung, für deren Erteilung die Mindestgebühr erhoben wurde, kann eine geringere Gebühr als die Mindestgebühr festgesetzt werden, wenn die Änderung mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist  
Gebühr: mindestens Euro 20“.
89. Die Tarifstellen 28.2.1.22 und 28.2.1.23 erhalten folgende Fassung:
- „28.2.1.22  
Entscheidung über die Einstufung von Abfällen gem. § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Abs. 3 Abfallverzeichnis-VO  
Gebühr: Euro 100 bis 1 000
- 28.2.1.23  
Verpflichtung zur Register- und Nachweisführung gem. § 44 Abs. 1 KrW-/AbfG  
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
90. Die Tarifstellen 28.2.1.24 und 28.2.1.25 werden gestrichen; die Tarifstellen 28.2.1.26 bis 28.2.1.31 werden Tarifstellen 28.2.1.24 bis 28.2.1.29.
91. Die Tarifstellen 28.2.6 bis 28.2.6.6 erhalten folgende Fassung:
- „28.2.6  
Amtshandlungen nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- 28.2.6.1  
Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung (§§ 4 bis 6 NachwV, einschl. der stillschweigenden Zustimmung nach § 5 Abs. 5 NachwV)  
Gebühr: Euro 25 bis 10 000
- 28.2.6.2  
Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Sammelentsorgung (§ 9 in Verbindung mit §§ 4 bis 6 NachwV, einschl. der stillschweigenden Zustimmung nach § 5 Abs. 5 NachwV)  
Gebühr: Euro 50 bis 25 000
- 28.2.6.3  
Entgegennahme und Bearbeitung von Nachweiserklärungen (§ 7 Abs. 4 NachwV)  
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
- 28.2.6.4  
Entscheidung über die Freistellung des Abfallentsorgers von der Bestätigung des Entsorgungsnachweises oder über nachträgliche Auflagen (§ 7 Abs. 3 NachwV)  
Gebühr: Euro 250 bis 15 000
- 28.2.6.5  
Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger zur Einholung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises (§ 8 Abs. 1 NachwV)  
Gebühr: Euro 10 bis 500
- 28.2.6.6  
Anordnung gegenüber dem Abfallentsorger, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises anzunehmen oder Widerruf der Freistellung (§ 8 Abs. 2 NachwV)  
Gebühr: Euro 10 bis 500“.
92. Die Tarifstellen 28.2.6.7 und 28.2.6.8 werden gestrichen.
93. Die Tarifstelle 28.2.6.9 wird Tarifstelle 28.2.6.7 und erhält folgende Fassung:

„28.2.6.7

Entscheidung über die Zulassung besonderer Nachweisführung gem. § 14 NachwV  
Gebühr: Euro 100 bis 1 000“.

94. Folgende Tarifstelle 28.2.6.8 wird neu eingefügt:

„28.2.6.8

Freistellung und Anordnung von Nachweis- und Registerpflichtigen gem. § 26 NachwV  
Gebühr: Euro 50 bis 5 000“.

95. Nach Tarifstelle 28.2.20.1 wird folgende Tarifstelle angefügt:

„28.2.21

Ämtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG – vom 16. März 2005 (BGBl. S. 762) in der jeweils geltenden Fassung

28.2.21.1

Entscheidung über die Kostenfestsetzung für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung von Altgeräten nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ElektroG  
Gebühr: Euro 100 bis 5 000“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister

(L. S.)

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 93

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359